

Förderprogramm der Gemeinde Guxhagen über die Gewährung von Zuschüssen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze

I. Allgemeines

1. Die Gemeinde Guxhagen unterstützt diejenigen ausbildungsberechtigten Handwerks-, Gewerbe- und sonstige Betriebe, die in ihren Betrieben zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen wollen.
2. Die Gemeinde Guxhagen gewährt deshalb im Rahmen der von der Gemeindevertretung bereitgestellten Mittel Zuschüsse zu den Kosten für die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze.
3. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Förderungsmittel besteht nicht.

II. Berechtigung und Förderungsvoraussetzungen

1. Antragsberechtigt sind Inhaber ausbildungsberechtigter Betriebe.
2. Von der Förderung sind Ausbildungsverträge mit Verwandten 1. und 2. Grades sowie zwischen Ehegatten ausgenommen.
3. Gefördert werden Ausbildungsverhältnisse, die unter Aufrechterhaltung des bisherigen Ausbildungsplatzbestandes zusätzlich geschaffen werden.

Der Ausbildungsplatzbestand ergibt sich aus der Gesamtzahl der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ausbildungsplatzverhältnisse des Antragstellers.

4. Es wird jedoch mindestens der rechnerische Durchschnitt aus der Gesamtzahl der Auszubildenden jeweils am 31.12. der letzten drei vor der Antragstellung liegenden Jahre – abgerundet auf eine ganze Zahl – zugrunde gelegt.
5. Die Ausbildungsverträge müssen den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung abgeschlossen werden.
6. Die Förderung erstreckt sich nur auf die erstmalige Ausbildung mit Auszubildenden, die mit Hauptwohnsitz bei Abschluss des Ausbildungsvertrages in der Gemeinde Guxhagen gemeldet sind und auch bereits am 01.07.1998 ihren Hauptwohnsitz hatten und bei Ausbildungsbeginn das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

7. Der Antragsteller hat dem zuständigen Arbeitsamt die zusätzlich zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze zu melden. Die Vermittlung der Jugendlichen erfolgt über die Berufsberatung der Arbeitsverwaltung.
8. Vorangingefördert wird die Einstellung von Jugendlichen, die an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilgenommen und/oder sich in den Vorjahren vergeblich um einen Ausbildungsplatz beworben haben.

III. Art und Ausmaß der Förderung

1. Der gemeindliche Zuschuss beträgt 1.278,- Euro pro Ausbildungsplatz und –jahr. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt zu Beginn eines Ausbildungsjahres erstmals nach Ablauf der Probezeit und Vorlage des Ausbildungsplatzes mit dem Eintragungsvermerk der zuständigen Stelle.
2. Eine kumulative Förderung von Maßnahmen, die aus anderen Programmen, des Bundes, des Landes, des Kreises oder der Kommunen gefördert werden, kommt dann in Betracht, wenn die Gesamtförderung maximal 6.100,- Euro pro Ausbildungsplatz nicht übersteigt.
3. Wenn das Ausbildungsverhältnis, für das die Förderung beantragt wird, nicht über den vertraglich vereinbarten Ausbildungszeitraum besteht (Ausnahme: vorzeitiges Bestehen der Abschlussprüfung), ist der Zuschuss anteilig für die nach dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzuzahlen.
4. In begründeten Ausnahmefällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, das Förderprogramm auch auf Ausbildungsplatzbewerber anzuwenden, die die Förderbedingungen nach Ziff. II nicht erfüllen.

IV. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind auf formlosen Antrag beim Gemeindevorstand der Gemeinde Guxhagen, Zum Ehrenhain 2, 34302 Guxhagen, zu stellen.
2. Die Entscheidung über die Bewilligung des gemeindlichen Förderbetrages obliegt dem Gemeindevorstand. Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid.
3. Fällt der Ausbildungsplatzbewerber unter die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze von weiblichen Bewerbern und männlichen benachteiligten Bewerbern im Schwalm-Eder-Kreis, ist zur Verwaltungsvereinfachung die Antragstellung beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, regionale Koordinierungsstelle für Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik, Parkstr. 6, 34576 Homberg/E., ausreichend.

4. Der Nachweis über die abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse gemäß Ziff. II, Nr. 3 des Förderprogramms ist durch Bestätigung der für die Eintragung zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz oder Handwerkordnung zu führen.

V. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt am 1. August 1998 in Kraft. Das Förderprogramm ist befristet für Ausbildungsverhältnisse, die bis Ende 1998 begonnen werden.

Guxhagen, 22. Juni 1998

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Guxhagen

Becker
Bürgermeister